

Geschäftsordnung

des Studentischen Konvents vom 21.07.2026

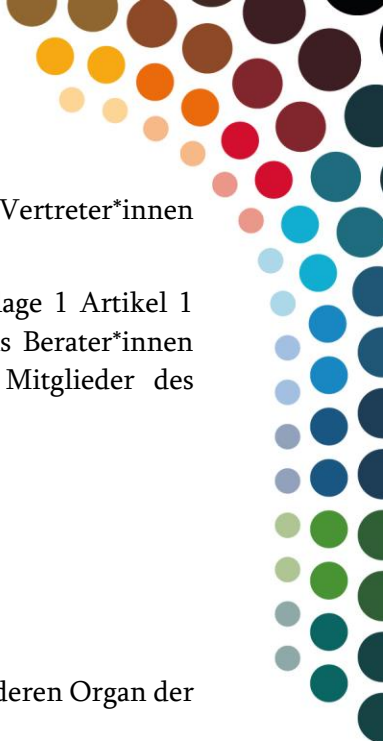
I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Studentische Konvent vertritt die Gesamtheit der Studierenden der Universität Augsburg.
- (2) ¹Er hat seine Entscheidungen aufgrund hinreichender Kenntnis der Sachlage zu treffen. ²Er hat alle hierfür relevanten Tatsachen selbst von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) Der Studentische Konvent hat seine Entscheidungen recht- und zweckmäßig und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu treffen; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben sich entsprechend ihres Amtes zu verhalten. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der Studentische Konvent seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden. ⁴Die Mitglieder des Studentischen Konvents sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlichen Sitzungen bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstands ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 2 Begriffe

- (1) Alle durch Kollegialorgane oder Studierende gewählte studentische Vertreter*innen bilden in ihrer Gesamtheit die Studierendenvertretung.
- (2) Alle Vertreter*innen, die über die Konventslisten gewählt wurden, werden als „Konventsmitglieder“ bezeichnet;
- (3) Alle Vertreter*innen, die über die Fakultätslisten gewählt wurden, werden als „Fachschaftenrät*innen“ bezeichnet;
- (4) Alle Vertreter*innen, die über die Liste für studentische Vertreter*innen ins Collegium gewählt wurden, werden als „Collegiums-Vertreter*innen“ bezeichnet;

- 
- (5) Die Gesamtheit der Konventsmitglieder, Fachschaftenräte und Collegiums-Vertreter*innen werden als „Mitglieder des Studentischen Konvents“ bezeichnet;
 - (6) Als Fakultätsberater*innen werden alle Personen bezeichnet, die nach Anlage 1 Artikel 1 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung von den Studierenden einer Fakultät als Berater*innen gewählt werden oder nach Anlage 1 Artikel 1 Absatz 4 durch die Mitglieder des Studentischen Konvents gewählt werden.
 - (7) Als „Anträge“ werden solche Begehren bezeichnet, die einen Beschluss über
 - 1. eine Anweisung an den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - 2. eine Stellungnahme,
 - 3. Personalfragen,
 - 4. eine Handlungs- oder Unterlassungsaufforderung gegenüber einem anderen Organ der Studierendenschaft, zum Gegenstand haben.
 - (8) ¹Als „Anträge an den Fachschaftenrat“ werden solche Begehren bezeichnet, die einen Beschluss des Fachschaftenrats über
 - 1. eine Anweisung an den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - 2. eine Stellungnahme,
 - 3. Personalfragen,
 - 4. eine Handlungs- oder Unterlassungsaufforderung gegenüber einem anderen Organ der Studierendenschaft, zum Gegenstand haben.

²Alle in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelung zu Anträgen im Sinne des § 2 Abs. 7 gelten entsprechend, mit der Einschränkung, dass nur die Fachschaftenrät*innen stimmberechtigt sind.
 - (9) Als „Änderungsanträge“ werden solche Begehren bezeichnet, die eine Änderung eines Antrags im Sinne des § 2 Abs. 7 zum Gegenstand haben.
 - (10) Als „Änderungsanträge zu Anträgen an den Fachschaftenrat“ werden solche Begehren bezeichnet, die eine Änderung eines Antrags im Sinne des § 2 Abs. 8 zum Gegenstand haben.
 - (11) Als „Anträge zur Geschäftsordnung“ werden insbesondere solche Begehren bezeichnet, die
 - 1. die Einräumung des Rederechts,
 - 2. die Schließung oder Wiedereröffnung der Redner*innenliste,
 - 3. die sofortige Abstimmung,
 - 4. den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - 5. die Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - 6. die Aufnahme, Streichung oder Änderung von Tagesordnungspunkten oder deren Reihenfolge,
 - 7. den Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden,
 - 8. die befristete Unterbrechung der Sitzung oder
 - 9. die Vertagung oder Schließung der Sitzung, zum Gegenstand haben.

§ 3 Aufgaben des Studentischen Konvents

Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben folgende Aufgaben:

1. Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Aufsicht über diese,
2. Entlastung des AStA-Vorstands,
3. Einrichtung der AStA-Referate, Wahl der AStA-Referent*innen sowie die Aufsicht über diese,
 - a Referate zu relevanten Themengebieten sowie die Anzahl der Referent*innenposten werden vom Studentischen Konvent bestimmt.
 - b In der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents erfolgt die Einrichtung von AStA-Referaten und der jeweiligen Referent*innenposten durch eine einfache Bestimmung per Handzeichen.
 - c In den ordentlichen Sitzungen können Referate nur auf Antrag nach § 11 eingerichtet werden.
 - d Die Wahl von Referent*innen erfolgt in beiden Fällen geheim nach § 20 durch die Mitglieder des Studentischen Konvents.
 - e Einrichtung von Referaten und Wahlen von Referent*innen sind in zwei voneinander getrennten Verfahren zu behandeln.
4. Beratung und Verabschiedung der Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben der überfakultären Studierendenvertretung,
5. Vorschläge für die Vertreter*innen in den zentralen Organen, Kommissionen und Ausschüssen der Universität sowie in den Organen des für die Universität Augsburg zuständigen Studierendenwerks,
6. Unterstützung der Organe der Studierendenvertretung bei der Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, und sozialen Belange und Interessen der Studierenden,
7. Aufgreifen von fakultätsübergreifenden Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter*innen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
8. Förderung der Interessen der Studierenden, insbesondere der geistigen, musischen und sportlichen sowie die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
9. Förderung der Chancengleichheit der Studierenden und
10. Wahl von Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 BayHIG. Die Vertreter*innen werden gemäß GO Universität Augsburg § 17 Abs. 9 auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Delegation besteht aus mindestens einem Mitglied.

§ 4 Aufgaben der Fachschaftenrät*innen

Die Fachschaftenrät*innen haben folgende Aufgaben:

1. Wahl von drei Mitgliedern des AStA-Vorstands sowie die Aufsicht über diese,
2. Information des Studentischen Konvents über fakultätsspezifische Themen und Problemstellungen,

3. Unterstützung des Studentischen Konvents bei fakultätsübergreifenden Aufgaben und Fragestellungen,
4. Fungieren als Mittler*innen zwischen Fakultäten und gesamtuniversitärer Studierendenvertretung.

II. Präsidium

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium des Studentischen Konvents besteht aus
 1. dem*der Vorsitzenden,
 2. dem*der ersten Stellvertreter*in und
 3. dem*der zweiten Stellvertreter*in.
- (2) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums nach Maßgabe des §20.

§ 6 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem*der Vorsitzenden obliegt
 1. die Ladung zur Sitzung,
 2. die Leitung der Sitzung,
 3. die Eröffnung und Schließung der Sitzung,
 4. die befristete Unterbrechung der Sitzung,
 5. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des § 1 und
 6. Erteilung/Entzug des Rederechts.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 1. Ausschluss von Gäst*innen, die nach einer einmaligen Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
 2. Ausschluss von Mitgliedern, die nach einer zweiten Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
 3. die Bestimmung der Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) ¹Die Aufgaben des*der Vorsitzenden obliegen bei dessen*deren Verhinderung dem*der ersten Stellvertreter*in; bei dessen*deren Verhinderung dem*der zweiten Stellvertreter*in. ²Sind zwei Mitglieder des Präsidiums verhindert, so findet § 23 Absatz 3 Anwendung.

III. Arbeitsweise

§ 7 Turnus

- (1) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des Studentischen Konvents ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studentischen Konvents dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) ¹Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Beratungsgegenstand nicht mehr in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden kann. ²Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung muss hinreichend begründet werden. ³Die Einladungsfrist bei außerordentlichen Sitzungen beträgt 48 Stunden. ⁴Bei der Berechnung der Frist gilt eine absolute Frist. ⁵Als formgerecht und fristgerecht gilt es demnach, wenn die Ladung spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per Mail an eine gültige E-Mail-Adresse der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe der Tagesordnung gesandt wurde. ⁶Die Tagesordnung bei außerordentlichen Sitzungen kann nur bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn abgeändert werden und muss den Mitgliedern des Studentischen Konvents 48 Stunden vor Sitzungsbeginn mitgeteilt worden sein.
- (4) ¹Die Sitzung kann nach Maßgabe des oder der Vorsitzenden ausnahmsweise auch mittels Videoschaltung erfolgen, soweit Art und Umfang der zu behandelnden Gegenstände ein persönliches Erscheinen nicht zwingend erfordern und ein besonderes berechtigtes Interesse besteht, nicht persönlich erscheinen zu müssen oder ein Erscheinen nicht möglich ist. ²Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die*den Vorsitzende*n mit der Einladung angekündigt, woraufhin alle gewählten Mitglieder ein Recht zum Widerspruch zusteht. ³Widersprechen binnen 48 Stunden mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorliegen der Voraussetzungen, ist die Sitzung als Präsenzsitzung durchzuführen. ⁴Hier kann der geladene Termin aufrechterhalten werden, es muss jedoch spätestens 3 Tage vor der Sitzung ein Ort und eine Zeit bekanntgegeben werden. ⁵Das betreffende Mitglied ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine störungsfreie Übertragung und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu gewährleisten sowie störende Einflüsse während der Sitzung auszuschließen. ⁶Die Maßgaben dieser Geschäftsordnung sind für digitale Sitzungen analog anzuwenden. ⁷Sollten Regelungen nicht eindeutig analog anwendbar sein, so hat die Sitzung bei jeweiligem Auftreten der Frage über das Verfahren zu beraten und es mit 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Rest der jeweiligen Sitzung zu beschließen. ⁸Zu jeder Zeit ist zweifelsohne für alle Abstimmungen die Identität der jeweils Abstimmenden festzustellen. ⁹Es ist sicherzustellen, allen Mitgliedern eine entsprechende Zeit zu geben, ihr Votum im Rahmen einer Abstimmung kundzutun.

§ 8 Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Studentische Konvent tagt nicht öffentlich. ²Im Einzelfall kann für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden und Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Der Beschluss, die Öffentlichkeit zuzulassen,

wird in geheimer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) ¹Neben den Mitgliedern des Studentischen Konvents können bei nicht öffentlichen Sitzungen die Mitglieder des AStA-Vorstands, die Referent*innen des AStA und die vom Studentischen Konvent in andere Organe entsandten Studierenden teilnehmen. ²Die Verschwiegenheitspflicht aus § 1 Abs. 5 gilt für die in Satz 1 genannten Personen entsprechend.
- (3) ¹Das Konventspräsidium kann für die Sitzung einzelne Gäst*innen nach freiem Ermessen zulassen. ²Der Studentische Konvent kann hier jedoch mit einfacher Mehrheit einen abweichenden Beschluss über die Zulassung einzelner Gäste*innen fassen.

§ 9 Ladung und vorläufige Tagesordnung

- (1) Der*die Vorsitzende bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung.
- (2) Alle Mitglieder des Studentischen Konvents haben für die Tagesordnung Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Der*die Vorsitzende hat die Mitglieder des Studentischen Konvents sowie die Mitglieder des Ältestenrates spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail zu laden sowie die genannten Angaben auf den Webseiten des Studentischen Konvents öffentlich bekannt zu machen. ²Bei der Berechnung der Frist ist weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Sitzungstag mitzuzählen. ³Sitzungen, zu denen nicht form- und fristgerecht geladen wurde, sind nicht beschlussfähig. ⁴Alle in solchen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind nichtig.
- (4) ¹Der*die Vorsitzende legt der Ladung einen Vorschlag für eine Tagesordnung bei. ²Diese Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch die*den Vorsitzende*n geändert und erneut versendet sowie veröffentlicht werden. ³Weitere Tagesordnungspunkte können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr hinzugefügt werden. ⁴Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung können von allen anwesenden Personen vor Annahme der Tagesordnung eingereicht werden.

§ 10 Sitzungsbeginn

¹Der*die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er*Sie stellt die An- und Abwesenheit der Mitglieder des Studentischen Konvents, des Ältestenrates sowie die Anwesenheit von Gäst*innen fest. ³Der Studentische Konvent beschließt die Annahme der in der Ladung vorgeschlagenen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Sitzungsablauf richtet sich nach der Tagesordnung.
- (2) Er erfolgt durch Beratung und gegebenenfalls durch Beschluss über die einzelnen Punkte in ihrer beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Die Beratung von Anträgen erfolgt in drei Lesungen, näheres regelt § 12.
- (4) ¹Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte außergewöhnlich lange behandelt werden, hat der Studentische Konvent die Möglichkeit, die Verlagerung des entsprechenden

Tagesordnungspunkts in einen Ausschuss zu beschließen. ²Die Ergebnisse dieses Ausschusses müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung des Studentischen Konvents präsentiert werden.

- (5) Die Sitzungsdauer des studentischen Konvents endet nach einer Sitzungsdauer von 180 Minuten nach Sitzungseröffnung. Bereits eröffnete Tagesordnungspunkte werden, soweit es sich nicht um den Punkt "Verschiedenes" oder vergleichbare Tagesordnungspunkte handelt, zu Ende geführt. Der studentische Konvent kann mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Sitzungsdauer von bis zu 60 Minuten beschließen. Die Verlängerung ist einmalig für eine Sitzung und ²³⁻ wird auf die Sitzungsdauer nach §17 IV S.1 angerechnet. Die Konstituierende Sitzung ist hiervon ausgenommen.

§ 12 Antragsberatung

- (1) ¹In der ersten Lesung wird dem*der Antragsteller*in die Möglichkeit zur Begründung des Antrages gegeben. ²Darauf folgt eine Generaldebatte. ³Die Generaldebatte ist beendet, sobald
1. keine Wortmeldung mehr vorliegt oder
 2. der Übergang in die nächste Lesung beschlossen wird.
- ⁴Wurden zwei gleich gerichtete Wortmeldungen angehört und liegt eine gegenteilig gerichtete vor, so ist diese als nächstes zu hören.
- (2) ¹In der zweiten Lesung werden die vorliegenden Änderungsanträge beraten. ²Die Beratung erfolgt in Form einer auf den einzelnen Änderungsantrag beschränkten Aussprache in der Reihenfolge des Ansatzpunktes im Antragstext. ³Setzen mehrere Anträge am selben Punkt im Text an, so ist der weitergehende zuerst zu behandeln. ⁴Das Ende der jeweiligen Debatte zu einem Änderungsantrag richtet sich nach den Maßgaben von Abs. 1 Satz 3. ⁵Nach Ende der Debatte ist über jeweiligen Änderungsantrag abzustimmen, sofern der*die Antragsteller*in der Übernahme nicht zustimmt.
- (3) ¹In der dritten Lesung erfolgt die Schlussabstimmung. ²Wünscht der*die Antragsteller*in zuvor noch einmal das Wort, so ist ihr*ihm dieses zu erteilen, sofern der Studentische Konvent dieses Anliegen nicht mehrheitlich ablehnt. ³Hat der*die Antragsteller*in mit Einverständnis des Studentischen Konvents von seiner*ihrer Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch gemacht, so erfolgt danach eine weitere Generaldebatte über den Antrag in seiner dann vorliegenden Form, andernfalls ist die 3. Lesung auf die Schlussabstimmung beschränkt. ⁴Die Beendigung einer Generaldebatte in der 3. Lesung richtet sich nach Abs. 1 Satz 3.
- (4) Liegen zum Ende der 1. Lesung keine Änderungsanträge vor, werden die 2. und 3. Lesung zusammengefasst und ohne weitere Aussprache durchgeführt.
- (5) ¹Der Studentische Konvent kann mehrheitlich beschließen, die Debatte auf alternierende Wortmeldungen für / gegen den vorliegenden Antrag / Änderungsantrag zu beschränken. ²Die Begründung eines Antrages oder Änderungsantrages gilt dann als erste Pro-Rede. ³Liegt nach einer Wortmeldung keine gegenteilig gerichtete Wortmeldung mehr vor, so ist die Lesung beendet. ⁴Meldet sich ein Mitglied zur Rede für / gegen einen Antrag und war diese Kennzeichnung offensichtlich falsch, ist dem Mitglied das Wort unverzüglich zu entziehen und es ist zur Ordnung zu rufen.
- (6) Eine Vertagung der Sitzung oder Verschiebung des Tagesordnungspunktes ist ausschließlich am Ende einer der Lesungen zulässig.
- (7) In eine abgeschlossene Lesung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erneut eingetreten werden.

§ 13 Schließung der Sitzung

Die Schließung der Sitzung obliegt dem*der Vorsitzenden.

IV. Beschlussfassung

§ 14 Antragsgrundsatz; Antragsberechtigung; Form der Anträge

- (1) Beschlüsse sind aufgrund von Anträgen zu fassen, sofern diese Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt.
- (2) Jede*r an der Universität Augsburg immatrikulierte Student*in kann Anträge stellen.
- (3) Anträge sind zu begründen.
- (4) ¹Anträge sind schriftlich bis spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen. ²Der*die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die fristgerecht eingereichten Anträge mit der Tagesordnung rechtzeitig bis 48 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern des Studentischen Konvents bekannt sind.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge können nach Antragsschluss eingereicht werden. ²Die Dringlichkeit ist mit einer einfachen Mehrheit festzustellen. ³Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Annahme besteht, dass der Sachverhalt, die dem Antrag zu Grunde liegt bei der nächsten ordentlichen oder der nächsten schon geladenen außerordentlichen Sitzung des Studentischen Konvents nicht mehr vorliegt.
- (6) Ist der*die Antragsteller*in nicht Mitglied des Studentischen Konvents oder des Ältestenrats, ist dieser*diesem durch das Präsidium das Rederecht zum Zwecke der Stellung oder Begründung des Antrags einzuräumen.
- (7) ¹Der weitestgehende Antrag wird zuerst behandelt. ²Die Antragsreihenfolge wird vom Präsidium festgelegt.
- (8) ¹Jeder Änderungsantrag ist schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Präsidiums bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. ²Änderungsanträge können auch im Laufe der Antragsdiskussion gestellt werden, müssen aber vor der Abstimmung über dieselben beim Präsidium eingereicht werden. ³Hierfür ist den Antragssteller*innen ausreichend Zeit einzuräumen. ⁴Der*die Antragsteller*in von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären, womit eine Abstimmung über den Änderungsantrag entbehrlich ist.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können weder vertagt noch zurückgenommen werden; über sie muss in jedem Fall abgestimmt werden. ²Diese haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (2) ¹Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, kann dieser begründet werden; vor seiner Abstimmung ist nur noch eine Wortmeldung (Gegenrede) zulässig, die sich auf den Antrag zur Geschäftsordnung beziehen muss. ²Liegen mehrere Wortmeldungen vor, so entscheidet der*die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Vor jedem Beschluss hat der*die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konvents festzustellen. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Wird der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Als Anwesenheit zählt auch die Teilnahme an einer Videoschaltung oder Telefonkonferenz nach § 7 Abs. 4.

§ 17 Übertragung des Stimmrechts

- (1) Mitglieder des Studentischen Konvents können ihre Stimme auf jedes andere Mitglied des Studentischen Konvents übertragen.
- (2) Einem Mitglied des Studentischen Konvents darf maximal eine Stimme übertragen werden.
- (3) ¹Die Stimmrechtsübertragungen müssen dem Präsidium in schriftlicher Form oder in Textform vorliegen. ²Bei Übermittlung in Textform hat das Mitglied für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zugang Sorge zu tragen.
- (4) Überträgt ein Mitglied des Studentischen Konvents, das auch dem Fachschaftenrat angehört, sein Stimmrecht auf ein Mitglied des Studentischen Konvents, welches selbst nicht dem Fachschaftenrat angehört, so darf dieses übertragene Stimmrecht dann nicht ausgeübt werden, wenn im Einzelfall zu einer Beschlussfassung oder Wahl ausschließlich die Mitglieder des Fachschaftenrates berufen sind.

§ 18 Beschlussfassung

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Enthaltungen werden bei der Beschlussfassung berücksichtigt; sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. ⁵Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. ⁶Sollten sowohl Anträge auf geheime als auch auf namentliche Abstimmung gestellt werden, so beschließt der Studentische Konvent in seiner Gesamtheit, ob die Abstimmung geheim oder namentlich stattfindet.

§ 19 Umlaufverfahren

- (1) ¹Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung des Studentischen Konvents im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies erfolgt auf elektronischem Wege. ³In Fällen des § 18 Satz 4 oder des § 20 Abs. 1 kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht erfolgen.

- (2) ¹Die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Sitzung des Studentischen Konvents bezüglich eines konkreten Gegenstands beschlossen werden. ²Daneben kann die Durchführung des Umlaufverfahrens außerhalb der Vorlesungszeit bei der Notwendigkeit einer Entscheidung, die ein Abwarten bis zur nächsten regulären Sitzung nicht gestattet, auf Initiative des Konventspräsidiums oder eines Drittels der Mitglieder des Studentischen Konvents erfolgen.
- (3) ¹Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen an alle Mitglieder des Studentischen Konvents stellt die*der Vorsitzende*r den Beschlussgegenstand zur Abstimmung. ²Die Umfragefrist beträgt mindestens eine Woche.
- (4) ¹Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn
 1. mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Entscheidung im Umlaufverfahren zustimmen und
 2. er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde.²Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung des Studentischen Konvents herbeigeführt werden.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die*der Vorsitzende*r aktenkundig zu machen und dem Studentischen Konvent im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

V. Wahlen

§ 20 Wahl

- (1) ¹Wahlen sind nur möglich, wenn sie bei der Einladung auf den Vorschlag zur Tagesordnung angekündigt waren. ²Sie werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mandate auf sich vereinigen kann. ²Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. ³Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) ¹Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang. ²Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Bei digitalen Sitzungen i.S.d. § 7 Abs. 4 sind geheime Wahlen ausschließlich per Briefwahl zulässig.

§ 21 Abwahlen

- (1) ¹Mitglieder der Studierendenvertretung, deren Wahl dem Studentischen Konvent obliegt, können abgewählt werden. ²Die Abwahl erfordert die Einreichung eines Abwahlbegehrens in Form eines Antrages. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Studentischen Konvents.
- (2) ¹Abwahanträge können nur behandelt werden, wenn sie dem Präsidium zugegangen sind, bevor die Ladung zur Sitzung ergeht. ²Andernfalls sind sie in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln. ³Sie sind mit der Einladung zur Sitzung zu versenden und in den Vorschlag zur Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) ¹Der Abwahantrag ist gegen eine bestimmte Person zu richten. ²Die Verbindung mehrerer Abwahlbegehren in einem Antrag ist unzulässig. ³Änderungsanträge, die zum Inhalt haben, die abzuwählende Person zu ändern, sind unzulässig.
- (4) ¹Die Beratung von Abwahanträgen erfolgt entgegen § 12 in einer Lesung. ²Die Abstimmung über Abwahanträge erfolgt geheim, sofern der Konvent nicht ein anderes beschließt.
- (5) ¹Der Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mandate beträgt. ²Beträgt sie genau die Hälfte, ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Richtet sich der Antrag gegen ein Mitglied des AStA-Vorstandes, das gemäß § 17 Abs. 8 Satz 5 der Grundordnung nur vom Fachschaftenrat gewählt wird, so ist nur der Fachschaftenrat zur Abstimmung über den Antrag berufen.

§ 22 Ausscheiden

¹Das Ausscheiden aus einem Amt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. ²Dies befreit nicht von der Pflicht die Universitätsverwaltung in Kenntnis zu setzen.

VI. Protokoll

§ 23 Erstellung des Protokolls

- (1) ¹Das gesamte Gremium wählt in der konstituierenden Sitzung eine protokollführende Person. ²Diese muss nicht Mitglied des Präsidiums, jedoch des Studentischen Konvents sein. ³Wird keine Person gefunden, geht die Protokollführung über in den Aufgabenbereich des Präsidiums.
- (2) ¹Über jede Sitzung des Studentischen Konvents wird Protokoll geführt. ²§ 8 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Es obliegt dem Präsidium das Protokoll zu vervollständigen, falls Berichte zu Tagesordnungspunkten bis zu einer Woche nach Tagung des Studentischen Konvents schriftlich zu Protokoll gegeben wurden.
- (3) Die Führung des Protokolls obliegt dem*der Protokollant*in; ist keine protokollführende Person nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung anwesend oder sonst nicht in der Lage, das Protokoll zu führen, so bestimmt der*die Vorsitzende ein Mitglied des Studentischen Konvents zur Führung des Protokolls für die Dauer der Sitzung.
- (4) ¹Das Protokoll ist vollständig und leserlich zu führen. ²Es ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollant*in zu unterschreiben.

§ 24 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag und den Ort der Sitzung,
2. Name des oder der Vorsitzenden,
3. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
4. Namen der abwesenden Mitglieder,

5. Gegenstände der Verhandlung,
6. Anträge,
7. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
8. Wortlaut der Beschlüsse,
9. Änderungen des Protokolls der letzten Sitzung,
10. Tagesordnungspunkte, welche Berichtscharakter haben und ‚zu Protokoll‘ gegeben wurden.

§ 25 Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird zeitnah, jedoch spätestens mit Einladung zu der nächsten ordentlichen Sitzung, an alle Mitglieder des Studentischen Konvents verschickt.

VII. Haushaltsplan

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Die Mitglieder des Studentischen Konvents verabschieden rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den vom AStA-Vorstand erstellten Haushaltsplan.
- (2) ¹Der Haushaltsplan stellt eine Übersicht aller voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen dar. Diese sind nach Sachbereichen zu ordnen, so dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretungen aus dem Haushaltsplan erkennbar ist. ²Es muss eine entsprechende sachliche Zuordnung an den AStA-Vorstand und die Referate des AStA und das Präsidium des Studentischen Konvents erkennbar sein. ³Zudem sollen Vergleichszahlen des Vorjahres Bestandteil des Haushaltsplanes sein.
- (3) Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt entsprechend nach den Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 Bericht über Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) ¹Der AStA-Vorstand erstattet dem Studentischen Konvent in jeder ordentlichen Sitzung Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel. ²Der AStA-Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass stets mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstand dieser Verpflichtung nachkommt.
- (2) ¹Der AStA-Vorstand legt zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende der Amtszeit einen detaillierten Bericht über die finanziellen Tätigkeiten im Berichtszeitraum sowie eine entsprechende Kontrollrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplanes vor. ²Die Entlastung soll erst nach Abgabe des Abschlussberichts erfolgen.

VIII. Fakultätsberater*innen

§ 28 Zusammensetzung und Wahl der Fakultätsberater*innen

- (1) Insofern eine Fakultät nach den Hochschulwahlen an der Universität Augsburg nicht im Studentischen Konvent vertreten ist, kann die betroffene Fakultät Wahlen ausrichten, um maximal zwei Berater*innen der Fakultät, für den Studentischen Konvent zu stellen.
- (2) Die Wahlen müssen nach den Grundsätzen der Hochschulwahlen an der Universität Augsburg durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Wahlen müssen dem Studentischen Konvent rechtzeitig zur nächsten ordentlichen Sitzung vor den Wahlen, in einem gemeinsamen Dokument der Listen vertretungsberechtigten Personen, bekannt gegeben werden. ²Ist dies nicht der Fall, kann der Studentische Konvent die Fakultätsberater*innen nicht anerkennen.
- (4) ¹Sollten aus gewichtigen Gründen keine Wahlen wie in den Abs. 1 und 2 stattfinden können, kann der Studentische Konvent selbst zwei Berater*innen der betreffenden Fakultät nach seinen sich selbst gegebenen Wahlgrundsätzen wählen. ²Über die Gewichtung der Gründe entscheidet der Ältestenrat.

§ 29 Aufgaben der Fakultätsberater*innen

Die Fakultätsberater*innen sind Vertreter*innen einer Fakultät im Studentischen Konvent,

1. wenn § 28 Abs. 1 eintritt,
2. sie sind, wie die Mitglieder des Studentischen Konvents, an § 1 Geschäftsordnung des Studentischen Konvents gebunden,
3. ihnen sind die gleichen Rechte und Pflichten wie den Mitgliedern des Studentischen Konvents einzuräumen. Ausnahmen sind:
 - a Die Fakultätsberater*innen haben kein aktives sowie passives Wahlrecht im Studentischen Konvent, und ebenso
 - b kein Stimmrecht.

IX. Auslegung, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

§ 30 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

§ 31 Annahme, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Studentische Konvent nimmt die Geschäftsordnung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder an.
- (2) ¹Der Studentische Konvent kann die Geschäftsordnung auf Antrag eines Mitgliedes des Studentischen Konvents oder eines Mitgliedes des Ältestenrates mit 2/3 seiner Mitglieder ändern oder aufheben. ²Ein Antrag auf Aufhebung, der nicht einen spruchreifen Entwurf einer neuen Geschäftsordnung enthält, ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Amtszeit des Studentischen Konvents.

